

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 24. März 2020

**E r l ä u t e r u n g e n**  
**zur 987. Sitzung des Bundesrates am 25. März 2020 und**  
**zur 988. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2020**

**I.**

**987. Sitzung des Bundesrates am 25. März 2020**

Für den 25.03.2020 wurde der Bundesrat zu einer 987. (Sonder)sitzung einberufen. Einziger TOP ist folgende Beratung im ersten Durchgang (BR-Drucksache 146/20):

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020); Einspruchsgesetz**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geschaffen werden. Dazu soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, für das Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zur Höhe von knapp 156 Milliarden Euro aufzunehmen. Der Betrag ergibt sich aus Mehrausgaben in Höhe von rund 122,5 Milliarden Euro (Gesamtausgaben nunmehr 484,5 Milliarden Euro) sowie erwarteten Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 33,5 Milliarden Euro. Mit der vorgesehenen Kreditaufnahme würde die zulässige Kreditobergrenze ("Schuldenbremse") um knapp 100 Milliarden Euro überschritten. Deshalb muss vor In-Kraft-Treten der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Zudem soll der Garantierahmen im Haushaltsgesetz

---

*\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

von 465 Milliarden Euro auf 822 Milliarden Euro erhöht werden, insbesondere auch um die KfW in die Lage zu versetzen, ihre Programme entsprechend auszustatten.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die abschließende Beratung des Gesetzes im zweiten Durchgang ist in der 988. (Sonder)sitzung des Bundesrates am 27.03.2020 vorgesehen (siehe dort TOP 1b).

## II.

### 988. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1a	Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ( <b>Sozialschutz-Paket</b> )	4
	1c	Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ( <b>Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG</b> )	5
	1d	Gesetz zum <b>Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage</b> von nationaler Tragweite	5
	1e	Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen ( <b>COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz</b> )	6
	1f	Gesetz zur <b>Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie</b> im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	6
	2	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des <b>Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes</b>	8
!	4	Zweites Gesetz zur Änderung des <b>THW-Gesetzes</b>	10

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entschließung des Bundesrates für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für <b>Projekte der Sektorenkopplung im Rahmen einer Experimentierklausel</b>	12
!	12	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen <b>(Grundrentengesetz)</b>	17
	13	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG</b> )	21
!	14	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Bekämpfung des Rechts-extremismus und der Hasskriminalität</b>	24
!	21	Verordnung zur Änderung der <b>Düngeverordnung</b> und anderer Vorschriften	28

### **Hinweis zu TOP 1:**

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung am 23.03.2020 Formulierungsvorschläge für Gesetzesvorhaben beschlossen. Diese sollen als Initiativen der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag am 25.03.2020 beraten und beschlossen werden. Die abschließende Behandlung im Bundesrat ist am 27.03.2020 vorgesehen. Es handelt sich dabei um folgende Vorhaben:<sup>1</sup>

**TOP 1a** (BR-Drucksache 148/20):

### **Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket); Zustimmungsgesetz**

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung:

Für Selbstständige, vor allem Kleinunternehmer und so genannte Soloselbstständige, sollen in einem vereinfachten Verfahren die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Dazu sind im Einzelnen vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Da auch ältere und erwerbsgeminderte Menschen erhebliche Einkommenseinbußen treffen können, gelten die Maßnahmen des SGB II auch im SGB XII. Das Gesetz stellt damit sicher, dass in allen Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz besteht.

Die Regelungen sollen zunächst bis 30.06.2020 gelten und bei Bedarf bis 31.12.2020 verlängert werden.

Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag:

Für Familien, die im ablaufenden Bewilligungszeitraum den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag bezogen haben, soll ohne erneute Einkommensprüfung eine einmalige Verlängerung des Kinderzuschlags um sechs Monate eingeführt werden. So können die Leistungen ohne Unterbrechung gewährt werden. Dies soll vom 01.04. bis 30.09.2020 gelten.

Zudem erhalten Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, neuen Zugang zum Kinderzuschlag: Geprüft werden soll nicht mehr das Einkommen aus den vergangenen sechs Monaten, sondern nur das des vergangenen Monats. Außerdem wird Vermögen für einen befristeten Zeitraum nicht mehr berücksichtigt.

Nötiges Personal zur Aufrechterhaltung von Gesundheitsdienst und Infrastruktur:

Um für ausreichend Arbeitskräfte in systemrelevanten Bereichen wie dem Gesundheitswesen oder der Landwirtschaft zu sorgen, sollen für Bezieher von Kurzarbeitergeld Anreize geschaffen werden, hier in ihrer arbeitsfreien Zeit freiwillig zu unterstützen. Dies gilt auch für Menschen in Rente oder Saisonarbeit. Dafür ermöglicht das Gesetz höheren Hinzuverdienst bei der Rente.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die entsprechenden Formulierungsvorschläge der Bundesregierung; die im Bundesrat zu beratenden Gesetze werden ihm voraussichtlich am 26.03.2020 zugeleitet und können abweichende Regelungen enthalten.

**TOP 1c** (BR-Drucksache 150/20):

**Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds  
(Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG); Zustimmungsgesetz**

Mit diesem Gesetz soll zur Stützung der Realwirtschaft ein Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen werden, der ergänzend zu den geplanten Hilfen über KfW-Sonderprogramme auch großzügige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung für Unternehmen der Realwirtschaft ermöglichen soll, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Als Stabilisierungsinstrumente sind im WStFG vorgesehen ein Garantierahmen in Höhe von 400 Milliarden Euro, eine Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen und eine Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der KfW bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Sonderprogramme.

**TOP 1d** (BR-Drucksache 151/20):

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite;  
Zustimmungsgesetz**

Kernziel des Gesetzes ist es, das Infektionsschutzgesetz um Regelungen zu einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu erweitern und durch zusätzliche und schnelle Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern zu helfen. Sofern die Bundesregierung künftig feststellt, dass nach Ausrufung des Pandemiefalls durch die WHO oder bei drohender dynamischer Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbar Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, kann das Bundesministerium für Gesundheit Verordnungen erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. So z. B. zur Sicherstellung der Versorgung mit Medikamenten und Betäubungsmitteln, mit Heil- und Hilfsmitteln sowie mit Medizinprodukten und Labordiagnostik, Maßnahmen zur Bereitstellung und Verteilung von Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung, Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung sowie durch Anordnungen im Zusammenhang mit der Umsetzung internationaler Gesundheitsvorschriften – insbesondere bezogen auf die Einreise von Personen und auf damit zusammenhängende Verpflichtungen von Verkehrsträgern sowie flankierende Maßnahmen für das spätere Auffinden von Kontaktpersonen Infizierter bzw. das Nachvollziehen von Infektionsketten.

Wenn die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht mehr vorliegen oder der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat dies verlangen, sind die Feststellung unverzüglich aufzuheben und die getroffenen Maßnahmen unwirksam. Da mit den vorgenannten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und den Verordnungsermächtigungen bisher den Ländern vorbehaltene Zuständigkeiten tangiert sind, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Weiterhin beinhaltet das Gesetz eine Erweiterung der im Infektionsschutzgesetz gegebenen Entschädigungsregelungen. Für Eltern von Kindern unter zwölf Jahren bzw. von Kindern mit Behinderung soll der durch behördlich angeordnete Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen entstandene Verdienstausfall zu 67 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 Euro für den vollen Monat ersetzt werden, wenn weder Homeoffice, noch innerfamiliäre, institutionelle oder

eine andere zumutbare Betreuung möglich sind. Diese Leistung kann für maximal sechs Wochen und nur außerhalb der regulären Ferienzeiten in Anspruch genommen werden.

**TOP 1e** (BR-Drucksache 152/20):

**Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz);  
Einspruchsgesetz**

Das Gesetz beinhaltet Maßnahmen zu drei Schwerpunkten:

- Krankenhäuser werden durch ein Bündel an Einzelmaßnahmen bei der Bereitstellung zusätzlicher Intensiv- und Beatmungskapazitäten unterstützt sowie finanziell entlastet bzw. gestärkt.
- Für den ambulanten Bereich ist vorgesehen, wirtschaftliche Risiken und Belastungen niedergelassener Ärzte bzw. Psychotherapeuten abzufedern.
- In der ambulanten und stationären Altenpflege werden Qualitätsprüfungen sowie Vorgaben zur Personalausstattung befristet ausgesetzt, Begutachtungsverfahren ohne Begutachtungsbesuch durch den MDK durchgeführt und den Pflegeeinrichtungen die Kompensation von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zugesagt.

Ergänzend soll sichergestellt werden, dass Auszubildende, die sich in der Corona-Krise engagieren, indem sie einen praktischen Beitrag in der gesundheitlichen Versorgung leisten, keinen Nachteil beim BAföG hinnehmen müssen.

**TOP 1f** (BR-Drucksache 153/20):

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht; Einspruchsgesetz**

Das Gesetz enthält Regelungen zum Schutz von Wohn- und Gewerbemietern und betroffenen Bürgern in anderen Dauerschuldverhältnissen. Die Weiterführung von Unternehmen, die in Folge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, soll ermöglicht werden. Des Weiteren sind vorübergehende Erleichterungen im Genossenschaftsrecht, Aktienrecht, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechts vorgesehen, um den Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Zudem ist für die strafrechtliche Hauptverhandlung ein zusätzlicher Hemmungstatbestand vorgesehen, der es den Gerichten erlaubt die Hauptverhandlung für einen begrenzten Zeitraum zu unterbrechen.

Im Einzelnen:

Artikel 1 enthält das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG). Hierzu wird für diese Fälle die Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 ausgesetzt. Ziel ist es, betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern Zeit zu geben, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zwecke staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen. Auch werden durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass solchen Unternehmen Sanierungskredite gewährt werden können und dass die Geschäftsverbindungen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird flankierend das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.

Artikel 2 beinhaltet das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Hierin sind vorübergehende Erleichterungen für die AG, KGaA und SE enthalten, insbesondere die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungs-ermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt, die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert. Für die GmbH wird vorübergehend die erleichterte Möglichkeit einer Beschlussfassung in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe geschaffen.

In Artikel 3 und 4 sind Änderungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung enthalten. Strafergerichtliche Hauptverhandlungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollen – befristet auf ein Jahr – für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden können.

In Artikel 5, der das EGBGB ändert, werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden. Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Diese Regelungen werden entsprechend auch auf Pachtverhältnisse erstreckt. Ausgeschlossen sind sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände.

Für das In-Kraft-Treten der Gesetze sind unterschiedliche Zeitpunkte beginnend mit dem 01.03.2020 vorgesehen.

**TOP 2: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**  
**- BR-Drucksache 120/20 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 12.03.2020 beschlossenen Gesetz wird die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist um ein Jahr bis 31.12.2020 verlängert. Dazu erfolgt die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1), damit Bewilligungen der Bundesmittel durch die Länder bis 31.12.2020 ausgesprochen werden können, und die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2), welches somit erst ein Jahr später mit Ablauf des Jahres 2025 aufgehoben wird. Darauf aufbauende Fristenregelungen (z. B. für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte) werden entsprechend angepasst.

Im parlamentarischen Verfahren wurden weitere Änderungen in das Gesetz aufgenommen. So enthält das Gesetz nunmehr die Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (Artikel 2a), um eine Klarstellung der Gleichstellung von Ausländern mit Deutschen zu erreichen, die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Artikel 2b) sowie die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 2c). In beiden zuletzt genannten Fällen werden die Laufzeiten bzw. Auflösungszeiten um jeweils ein Jahr verlängert.

Artikel 1 und 2 des Gesetzes sollen mit Wirkung vom 30.12.2019, Artikel 2a in Teilen mit Wirkung vom 01.07.2018 und vom 20.12.2019 sowie Artikel 2b und 2c am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in das Gesetz aufgenommenen Änderungen in o. g. Artikeln 2b und 2c gehen auf Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 985. Sitzung vom 14.02.2020 zurück [BR-Drucksache 3/20 (Beschluss)], die der Deutsche Bundestag aufgegriffen hat.

Bislang wurden rund 90,6 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt, wovon rund 26 Prozent ausgezahlt wurden (Stand Oktober 2019). Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder würde zum Stichtag des 31.12.2019 eine Umverteilung nicht bewilligter Mittel stattfinden, die dann denjenigen Ländern zufließen, die die zur Verfügung gestellten Mittel bereits zu 100 Prozent bewilligt haben.

Die Länder hatten mit Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 23.07.2019<sup>2</sup> um eine Verlängerung der Frist für die Bewilligungen der Mittel und um eine Verlängerung der Folgefristen um mindestens ein Jahr gebeten, damit die gesetzlich vorgesehene

---

<sup>2</sup> Zum JFMK-Umlaufbeschluss 1/2019:  
[https://jfmk.de/wp-content/uploads/2019/12/JFMK-UB-01\\_2019-Investitionsprogramm-Kita\\_extern.pdf](https://jfmk.de/wp-content/uploads/2019/12/JFMK-UB-01_2019-Investitionsprogramm-Kita_extern.pdf)



Umverteilung nicht eintritt. Mit dem vorgelegten Gesetz kommt die Bundesregierung dieser Bitte nach.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**

## **TOP 4: Zweites Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes - BR-Drucksache 123/20 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 13.03.2020 beschlossenen Gesetz wird das THW-Gesetz an aktuelle und künftige Herausforderungen, insbesondere neue Gefahren, die sich z. B. aus dem internationalen Terrorismus, hybriden Bedrohungen, dem Klimawandel und der Verletzlichkeit kritischer Infrastrukturen ergeben, angepasst. Der gesetzliche Auftrag des Technischen Hilfswerkes (THW) wird modernisiert und flexibilisiert. Zum anderen wird die ehrenamtliche Mitarbeit im THW attraktiver gestaltet. Zudem erfolgt eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im THW-Gesetz an die sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Erfordernisse. Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurden die Regelungen zum Kostenverzicht erweitert, um die Einsatzhäufigkeit des THW im Rahmen der Amtshilfe in den Kommunen zu erhöhen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Das THW gehört als Bundesanstalt zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Von den Mitarbeitern ist 1 Prozent hauptberuflich für die Behörde tätig. 99 Prozent der THW-Angehörigen (rund 80.000 Personen) arbeiten ehrenamtlich. Der Landesverband Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt umfasst fünf Regionalbereiche mit den Regionalstellen sowie der Dienststelle des Landesbeauftragten in Berlin. In Sachsen-Anhalt befinden sich die Regionalstellen in Magdeburg und Halle (Saale). Insgesamt 1.100 Helfer und 300 so genannte Jugendhelfer sind in Sachsen-Anhalt engagiert (Stand: Januar 2020).<sup>3</sup>

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbarte Stärkung des Ehrenamts wird mit diesem Gesetz auch für das THW umgesetzt. Die ehrenamtliche Mitarbeit im THW wird durch eine Ausdehnung der Freistellungsregelungen gefördert, indem Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unmittelbar nach THW-Einsätzen einbezogen werden. Diese wurde bisher als private Zusatzbelastung von den ehrenamtlich engagierten Helfern in Kauf genommen. Künftig wird die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange der Arbeitgeber mit dem Begriff „Dienste“ mit umfasst. Erkundungen gelten weiterhin als Dienste, nicht jedoch Aufräum-, Nachbereitungs- und Auswertungsarbeiten. Die Freistellungsregelungen beziehen sich nicht auf Veranstaltungen, bei denen Einsatzbelange nicht im Vordergrund stehen.

Der Bundesrat hatte in seiner 985. Sitzung vom 14.02.2020 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen [BR-Drucksache 7/20 (Beschluss)]. Der Bundesrat forderte eine Ergänzung der Regelungen zur Auslagenerstattung. Das THW soll vollständig oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen verzichten, wenn dies im öffentlichen

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen zum Landesverband:  
[https://www.lv-bebbst.thw.de/THW-LV-BEBBST/DE/Landesverband/DatenundFakten/datenundfakten\\_node.html](https://www.lv-bebbst.thw.de/THW-LV-BEBBST/DE/Landesverband/DatenundFakten/datenundfakten_node.html)

Interesse steht und zulasten der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle gehen würde. Dieses soll insbesondere dann der Fall sein, wenn die anfordernde Behörde die eigenen Kosten nicht abrechnen kann (z. B. bei Fehlen eines Kostenschuldners) oder ihrerseits auf die Kostenerstattung verzichtet. Die Erweiterung der Regelungen zum Kostenverzicht wurde vom Bundesrat als notwendig erachtet, um die Einsatzhäufigkeit des THW im Rahmen der Amtshilfe in den Kommunen zu stärken. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen und in einem Änderungsantrag der Regierungsfractionen in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Der Änderungsantrag wurde vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommen.<sup>4</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

---

<sup>4</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 18):  
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19153.pdf>

## **TOP 10: Entschließung des Bundesrates für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Projekte der Sektorenkopplung im Rahmen einer Experimentierklausel - BR-Drucksache 56/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag verfolgen die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz das Ziel, der Bundesrat möge

- feststellen, dass zur Erreichung der Klima- und Energiewendeziele die Marktintegration Erneuerbarer Energien (EE) sowie die Kopplung der Sektoren Energie, Verkehr, Gebäude und Industrie unabdingbar und die sektorenübergreifende Wettbewerbsfähigkeit von EE-Strom erforderlich sind, sowie
- die Bundesregierung bitten, den Rechtsrahmen für eine zeitlich, räumlich und z. B. auf 100 Projekte begrenzte Experimentierklausel zur Erprobung neuer Rahmenbedingungen zur Überwindung der Hemmnisse in der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen; diese vorzugsweise in Gebieten mit viel EE-Strom und der Möglichkeit der Anlagenkopplung angewendet und wissenschaftlich begleitet.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Begriff „Sektor(en)kopplung“ ist aus der energiewirtschaftlichen Diskussion nicht mehr wegzudenken. Im Wesentlichen verbirgt sich dahinter die Verknüpfung bzw. „energetische Verschmelzung“ der Sektoren Energie, Gebäude, Verkehr und Industrie – (perspektivisch) insbesondere durch die ubiquitäre direkte oder indirekte Nutzung von EE-Strom – und hierdurch ein Effizienzgewinn bei der Nutzung von Energie. Politisch ist es weitgehend Konsens, diese Anwendungsbereiche weiter auszubauen und vor allem den bislang eher separierten Verkehrsbereich miteinzubeziehen. Aufgrund des bestehenden regulatorischen Rahmens, der historisch bedingt noch weitgehend in getrennten Sektoren „denkt“, ist die Entwicklung der Sektorenkopplung derzeit allerdings stark gehemmt. Vereinfacht gesagt: (EE-)Strom ist aufgrund staatlich induzierter Preisbestandteile zu teuer. Eine insofern indizierte Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen, die einen erheblichen Teil des Strompreises ausmachen, ist allerdings äußerst komplex – und in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr zu erwarten.

Der vorgelegte Entschließungsantrag mehrerer Länder strebt deshalb als nächsten und relativ komplexitätsarmen Schritt auf dem Weg hin zu einer solchen Reform die Einführung einer Experimentierklausel an. Grundlage des Antrages ist eine im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstellte Studie des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) vom November 2018, die der zuständige Minister Christian Pegel am 06.03.20219 in Berlin vorstellte.<sup>5, 6</sup> Die Studie soll(te) sich insbesondere auch

---

<sup>5</sup> Zur Pressemitteilung des IKEM vom 06.03.2019:  
<https://www.ikem.de/pressemitteilung-studie-zeigt-rechtliche-hemmnisse-auf-mit-experimentierklauseln-sektorkopplung-voranbringen/>

<sup>6</sup> Zur Studie:  
<https://www.ikem.de/wp-content/uploads/2019/03/Experimentierklausel-f%C3%BCr-verbesserte-Rahmenbedingungen-bei-der-Sektorenkopplung.pdf>

an die Bundesregierung richten. So wurde das Ziel verfolgt, dass sich Teile der Experimentierklauseln in die Innovationsausschreibungen integrieren lassen, oder Anknüpfungspunkte für die Umsetzungen der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie II (RED II, Teil des EU-Legislativpakets „Clean Energy for All Europeans“), die zum 30.06.2021 fällig werden, liefern können. Zudem hatte man auch das Auslaufen der Verordnung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-V) im Jahr 2022 vor Augen (vgl. § 119 Absatz 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes). Die Idee des in der Studie entwickelten Ansatzes besteht im Wesentlichen darin, durch ein von der Bundesnetzagentur betriebenes Ausschreibungsverfahren etwa 100 Projekte zu fördern, die von individuell angepassten regulatorischen Rahmenbedingungen profitieren können. Im Rahmen der Gebote sollen die Bewerber dabei bereits angeben, welche konkreten Anpassungen der Rahmenbedingungen ihre Projekte benötigen, um wirtschaftlich betreibbar zu sein. Unter diesen jeweils individuell angepassten Bedingungen sollen die Projekte sich dann für rund drei bis vier Jahre erproben.

Zum Thema Sektorenkopplung hat der Bundesrat bereits u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Entschließung des Bundesrates: Klimaschutz in der Marktwirtschaft - Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich [BR-Drucksache 47/19 (Beschluss)],
- Entschließung des Bundesrates für eine auf einen ambitionierten Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft in Deutschland ausgerichtete Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED II) in nationales Recht [BR-Drucksache 346/19 (Beschluss)],
- Entschließung des Bundesrates für den umfassenden Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energie [BR-Drucksache 450/19 (Beschluss)].

Zudem hat die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25.10.2019 (MPK) in Elmau den Beschluss „Energiepolitischer Rahmen für die Sektorenkopplung“ gefasst.<sup>7</sup>

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode ist zum Thema Sektorenkopplung Folgendes vereinbart worden:

Seite 76:

„Wir wollen die Sektorenkopplung voranbringen und den regulativen Rahmen ändern, so dass „grüner Wasserstoff“ und Wasserstoff als Produkt aus industriellen Prozessen als Kraftstoff oder für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe (z. B. Erdgas) genutzt werden kann.“

Seite 73:

„Wir werden: [...] die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen angepasst werden.“

---

<sup>7</sup> Zum MPK-Beschluss:

<https://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesidentenkonferenz/beschluesse-der-mpk/>

Daran knüpft das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (KSP) an.<sup>8</sup> So wird hier z. B. mit Blick die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausgeführt, dass durch diese die Sektorenkopplung weiter vorangetrieben wird und zusätzlich Anreize gesetzt werden, neue Klimaschutzinnovationen zu entwickeln und in klimaschonende Technologien zu investieren. (KSP Seite 24). Ferner: „Damit die Energiewende auf lange Sicht ein Erfolg wird, müssen wir nicht nur den Stromsektor auf erneuerbare Energien umstellen, sondern auch die Vernetzung der Nachfragesektoren untereinander sowie mit dem Erzeugungssektor vorantreiben (Sektorkopplung). Der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien kann in allen Sektoren dazu beitragen, fossile Energieträger zu verdrängen. [...] Bestehende Hindernisse für die Sektorkopplung werden identifiziert und abgebaut, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist (Eckpunkte Maßnahme 49). Die damit einhergehende Ausweitung des Verbrauchs von Strom muss mit ambitionierten Effizienzmaßnahmen einhergehen. Zudem kann die zunehmende Sektorkopplung die Flexibilisierung der Energienachfrage unterstützen.“ (KSP Seite 33). Des Weiteren will sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene für Sektorenkopplung einsetzen (KSP Seite 47) und berücksichtigt diese künftig stärker in ihrer Energieeffizienzstrategie 2050<sup>9</sup> (KSP Seite 60), im Bereich Energieforschung und „bei der Betrachtung der Transformationspfade im Industriesektor bis zum Jahr 2030“ (KSP Seite 89).

Ebenfalls von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Sektorenkopplung ist der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindende Gesetzentwurf zum Kohleausstiegsgesetz (BR-Drucksache 51/20), aufgrund der darin vorgesehenen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Kohleersatzbonus, Power-to-Heat-Bonus). In seiner Stellungnahme in der 986. Sitzung des Bundesrates vom 13.03.2020 monierte der Bundesrat jedoch, dass mit dem Gesetzentwurf die von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für erforderlich gehaltenen Entlastungen auf den Strompreis nicht ausreichend umgesetzt werden. Insbesondere hat die Kommission [...] empfohlen, die Stromsteuer zu reduzieren, um Sektorenkopplung und Flexibilitätsoptionen im Energiesystem zu unterstützen. Der Bundesrat fordert daher, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu senken [BR-Drucksache 51/20 (Beschluss)].

Auch in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (BR-Drucksache 655/19) wird das Thema Sektorenkopplung adressiert.<sup>10</sup> So ist dort als Maßnahme eine Strategie für eine intelligente Sektorenintegration erwähnt, die noch 2020 entwickelt werden soll.

Für Sachsen-Anhalt beinhaltet die Sektorenkopplung eine Vielzahl von Chancen, denn das Land bietet hierfür gute Voraussetzungen. Neben einem hohen Anteil an EE sowie als Standort der EE-Industrie gibt es eine diesbezüglich gut aufgestellte Forschungslandschaft [u. a. Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen (IMWS) Halle (Saale)], eine bedeutende und sich im Prozess der Defossilierung befindende chemische Industrie sowie zusätzliche Mittel in Milliardenhöhe zur Gestaltung der Strukturwandels im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung. So findet die Sektorenkopplung auch im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (2016 bis 2021) Erwähnung. Dort heißt es:

---

<sup>8</sup> Zum KSP:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>

<sup>9</sup> Zur Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienzstrategie-2050.html>

<sup>10</sup> Zu weiteren Informationen u. a. zum Zeitplan:

[https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de)

Seite 115:

„Die Energiewende kann nur mit größtmöglicher Flexibilität und einem sektorenübergreifenden Ansatz im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich erfolgreich gestaltet werden und zielt auf eine 100 Prozentige Versorgung mit erneuerbaren Energien.“

Seite 116:

„In Bezug auf Energieverbrauch und Energieerzeugung werden wir einen sektorenübergreifenden Ansatz verfolgen und entsprechende Handlungsempfehlungen herleiten.“

Hieran knüpft u. a. das Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt (KEK) an.<sup>11</sup> Dort werden als übergreifende Ziele der Sektorenkopplung die klimaneutrale Substitution des derzeitigen Energiebedarfs, die Entlastung der Netze, die Einsparung von Netz- und Leitungsbau und die bessere Ausnutzung vorhandener Energieträger genannt (KEK Seiten 103 bis 108). Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Sektorenkopplung bereits in Ansätzen, allerdings ohne eine übergreifende Strategie stattfindet (KEK Seite 104). Zudem wird darin kritisiert, dass insbesondere durch die derzeitige Ausgestaltung staatlich induzierter Strompreisbestandteile Fehlanreize mit Blick auf die Sektorenkopplung gesetzt werden (KEK Seite 128). Im Maßnahmenteil des KEK taucht die Sektorenkopplung in nahezu sämtlichen Bereichen auf; die dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch Bestandteil des Doppelhaushalts 2020/21 für Sachsen-Anhalt und sollen mit mehreren Millionen Euro umgesetzt werden. Zuvor untersuchte u. a. eine Studie von 2017 der EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH unter Mitarbeit von MITNETZ Strom im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die „Potenziale der Sektorenkopplung und Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Wärmebereich in Sachsen-Anhalt“<sup>12</sup>, welche ebenfalls Änderungen am regulatorischen Rahmen vorschlug. Erfolge konnte Sachsen-Anhalt zuletzt beim vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) initiierten Wettbewerb „Reallabore der Energiewende“ feiern.<sup>13</sup> Unter den Gewinnern befanden sich zwei Projekte aus Sachsen-Anhalt, bei denen die Nutzung mittels EE-Strom erzeugten Wasserstoffs insbesondere in der Industrie (also Sektorenkopplung) im Zentrum steht. Diese wichtige Forschungsarbeit kann und soll auch eine Rolle im Rahmen des Strukturwandels spielen. So sieht der Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (BR-Drucksache 400/19), der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, u. a. vor, dass die Forschungsinitiative Reallabore der Energiewende mit einem Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt werden soll. Jedoch ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung keine konkrete Höhe der Mittel angegeben, während in den Eckpunkten noch 200 Millionen Euro vorgesehen waren.<sup>14</sup> Sachsen-Anhalt soll hierbei zur Wasserstoff-Modellregion im Mitteldeutschen Revier entwickelt werden.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Zum KEK (von der Landesregierung am 19.02.2019 beschlossen):

[https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/MLU/04\\_Energie/Klimaschutz/00\\_Startseite\\_Klimaschutz/190205\\_Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt.pdf](https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt.pdf)

<sup>12</sup> Zum Endbericht vom 02.11.2017: [https://enerko.de/wp-content/uploads/2017/12/Endbericht\\_PtH\\_web.pdf](https://enerko.de/wp-content/uploads/2017/12/Endbericht_PtH_web.pdf)

<sup>13</sup> Zu weiterführenden Informationen des BMWi: <https://www.energieforschung.de/spotlights/reallabore>

<sup>14</sup> Zu den Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22.05.2019 des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-strukturwandel.html>

<sup>15</sup> Zur Pressemitteilung 169/2019 des MULE vom 08.11.2019:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=906867&identifizier=4a50bc4105dd270bbfdaa5d089fc35a6>

Zur Pressemitteilung 019/2020 des MW vom 04.03.2020:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=908978&identifizier=cd3c0efafd7712d4fd9e80048db85b23>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *federführende Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat das Fassen der EntschlieÙung nach Maßgabe von folgenden Änderungen: Statt einen Rechtsrahmen für eine Experimentierklausel zu schaffen, soll durch eine Experimentierklausel der Rechtsrahmen geschaffen werden, um die im ursprünglichen Antrag genannten Hemmnisse zu überwinden. Mit den Experimenten soll z. B. herausgefunden werden, welche Projekte unter realen Bedingungen technisch funktionieren, ohne staatliche Förderung langfristig wirtschaftlich sind, sich industriell skalieren lassen oder netzdienlich sind. Zudem soll der Bundesrat seine Bitte um eine grundlegende Reform der staatlich induzierten Preisbestandteile wiederholen. Ferner seien umgehend weitere regulatorische Änderungen, die für die erfolgreiche Marktintegration der Sektorenkopplungstechnologien erforderlich sind, schrittweise vorzunehmen und bis spätestens Ende 2025 abzuschließen.

Auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach der Maßgabe von Änderungen zu fassen. Zum einen empfiehlt er – wie auch der *Wirtschaftsausschuss* – die wiederholte Bitte um eine systematische Überprüfung der Abgaben und Umlagen, zum anderen die Aufforderung zur Überprüfung, wie entsprechende Wettbewerbsverzerrungen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral abgebaut und ein fairer Wettbewerb der Technologien über die Sektorengrenzen hinaus ermöglicht werden kann. Schließlich soll die Bundesregierung gebeten werden, ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Verlängerung der SINTEG-Verordnung kritisch zu überdenken.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-97 an Herrn Reinhardt.**



**TOP 12: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)****- BR-Drucksache 85/20 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zum einen vorgesehen, langjährig Versicherten mit unterdurchschnittlichen Einkommen einen Zuschlag zur Rente zu zahlen. Voraussetzungen hierfür sind mindestens 33 Jahre mit Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von Beschäftigung, Kindererziehung oder Angehörigenpflege. Der Zuschlag soll mit darüber hinausgehenden Zeiten gestaffelt ansteigen und bei 35 Jahren den maximalen Wert erreichen. Dies jeweils unter Berücksichtigung der erworbenen Entgeltpunkte und nur dann, wenn die Zeiten, die für die Grundrente berücksichtigt werden können, nicht aus geringfügiger Beschäftigung stammen, sondern mindestens 30 Prozent des Durchschnittsentgelts erreichen. Mit dieser Schärfung der Zielgenauigkeit sollen Beitragszeit und Lebensarbeitsleistung in ein angemessenes Verhältnis gestellt werden.

Ein weiteres Instrument für die Zielgenauigkeit ist die jährliche Einkommensprüfung: Hier gibt es zunächst einen Freibetrag von monatlich 1.250 Euro für Alleinstehende (15.000 Euro im Jahr) bzw. monatlich 1.950 Euro für Eheleute und in eingetragenen Lebenspartnerschaften (23.400 Euro im Jahr). Werden diese Beträge überschritten, reduziert sich der Rentenzuschlag um 60 Prozent des über dieser Grenze liegenden Einkommensanteils. Ab Einkommen von 1.600 Euro pro Monat (19.200 Euro pro Jahr) bei Alleinstehenden bzw. 2.300 Euro pro Monat (27.600 Euro pro Jahr) für Paare entfällt der Zuschlag ganz. Grundlage ist hierbei das zu versteuernde Einkommen des vorvergangenen oder hilfsweise des noch davor liegenden Jahres. Dieses soll in einem automatisierten Datenabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzbehörden übermittelt werden. Hinzuzurechnen sind der steuerfreie Teil der Rente bzw. eines Versorgungsfreibetrags sowie Kapitaleinkünfte.

Auch bei Erfüllen aller Voraussetzungen ist mit der Grundrente allein unter Umständen keine Grundsicherungsfreiheit gegeben, z. B. in Regionen oder Städten mit sehr hohen Wohnkosten. Damit auch in diesen Fällen die Einkommensverbesserungen für die Rentner spürbar ankommt, ist vorgesehen, Freibeträge im Wohngeld, in der Grundsicherung gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) und den Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung einzuführen. Die voraussichtlichen Kosten der Grundrente von 1,3 Milliarden Euro sollen vollständig aus einer Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung in Höhe von 1,4 Milliarden Euro und damit aus Steuermitteln finanziert werden.

Um Geringverdienern neben der Aussicht auf Alterseinkünfte oberhalb der Grundsicherung einen weiteren Anreiz für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu geben, soll der Aufbau einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte mit einem Bruttolohn bis zu 2.200 Euro künftig mit maximal 288 statt 144 Euro gefördert werden. Diese Regelung soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das Gesetz soll – mit o. g. Ausnahme – am 01.01.2021 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass etwa 1,3 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren, darunter 70 Prozent Frauen. Ob sich dabei im Vergleich der alten und der neuen Länder Unterschiede ergeben, dürfte auch davon abhängen, in welchem Maß einerseits die höhere und längere Erwerbsbeteiligung ostdeutscher Frauen und andererseits der höhere Anteil der Rentenbeziehenden mit zusätzlichen laufenden Alterseinkommen in den alten Ländern dazu führt, dass Alleinstehende oder Paare den jeweiligen Einkommensfreibetrag überschreiten.

Der Rentenversicherungsbericht 2019 der Bundesregierung (BR-Drucksache 673/19 bzw. BT-Drucksache 19/15630) weist diesbezüglich auch auf die jüngste verfügbare repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland“ von 2015 (ASID 2015) hin. Danach betragen in den alten Ländern die monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen bei Ehepaaren mit mindestens einer Person über 65 Jahren 2.572 Euro, bei alleinstehenden Männern 1.593 Euro und bei Frauen 1.422 Euro. In den neuen Ländern lagen sie bei Ehepaaren bei 2.257 Euro, bei alleinstehenden Männern bei 1.389 Euro und bei alleinstehenden Frauen bei 1.370 Euro. In den neuen Ländern speist sich das Alterseinkommen der aktuellen Rentnerhaushalte laut der ASID 2015 noch immer zu einem deutlich größeren Teil aus gesetzlichen Renten (bei Ehepaaren 81 Prozent, bei alleinstehenden Männern 89 Prozent und bei alleinstehenden Frauen 94 Prozent). In den alten Ländern macht die gesetzliche Rente hingegen bei Ehepaaren lediglich 50 Prozent, bei alleinstehenden Männern 55 Prozent und bei alleinstehenden Frauen 67 Prozent des laufenden Bruttoeinkommens aus.

Der Rentenversicherungsbericht 2019 enthält wie üblich eine Fülle an Daten aus den letzten Jahren, eine Vorausberechnung bis 2023 und Annahmen für den Zeitraum bis 2033 in Bezug auf Situation und Entwicklung der Rentenversicherung und der Renten, Aussagen zur Ost-West-Rentenangleichung sowie zu Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenze für den Rentenzugang.

Wie in jedem Jahr nimmt der Sozialbeirat zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung. Nicht zum ersten Mal weist er darauf hin, dass Prognosen und Annahmen der Bundesregierung schnell überholt sein können. Aus gegebenem Anlass widmet er in seinem aktuellen Gutachten dem Beschluss des Koalitionsausschusses zur Einführung einer Grundrente ein ganzes Kapitel. Darin skizziert er u. a. etliche problematische Punkte in den politischen Überlegungen zur Vermeidung von Altersarmut:

- die mit der Grundrente verbundene Verletzung der Äquivalenz zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe und des Subsidiaritätsprinzips der Grundsicherung,
- komplizierte, schwer verständliche Regelungen sowie
- die unterschiedliche Anerkennung von Lebensleistung je nach Gesamthaushaltseinkommen bei gleicher Arbeits- und Beitragsleistung einerseits und die unterschiedliche Anerkennung der Lebensarbeitsleistung von Gering- und Besserverdienenden andererseits.

Da das Gutachten des Sozialbeirats ebenso wie der Rentenversicherungsbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jeweils im November zu erstellen ist, konnte nur der damalige Stand der Überlegungen berücksichtigt werden. Danach haben sich noch Konkretisierungen und Änderungen ergeben.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* sprechen sich für etliche Prüfbitten aus, um

- die Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten bei jenen zu erhöhen, bei denen der Rentenbeginn vom 01.01.2001 bis 30.06.2014 lag,
- die Einkommensanrechnung so auszugestalten, dass Ehepaare keine Benachteiligung gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften erfahren und
- zur vollständigen Kompensation der entstehenden Kosten anstelle einer Erhöhung des Bundeszuschusses eine Erstattungsregelung vorzusehen.

Beide Ausschüsse empfehlen zudem, den Gesetzentwurf für eine Änderung der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung zu nutzen. Ziel ist es, bei der Dienstwohnungsregelung möglichst weitgehend und mit entsprechender Rückwirkung die seit 01.01.2020 geltende Regelung des Einkommensteuergesetzes zu übernehmen.

Nicht zuletzt gibt es zum In-Kraft-Treten allgemein gehaltene Empfehlungen beider Ausschüsse: zum einen die Sorge, ob die Umsetzung rechtzeitig ab 01.01.2021 gelingt, und zum anderen den Vorschlag, die Regelungen zum automatisierten Datenaustausch zwischen den Finanzbehörden und den Trägern der Rentenversicherung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft zu setzen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* schlägt auch eine allgemeine Positionierung des Bundesrates zum Gesetzentwurf vor: Die geplanten Regelungen seien nicht ausreichend zielgenau und die Kritik des Normenkontrollrates an der bürokratischen Ausgestaltung werde geteilt. Der Bundesrat solle daher um Prüfung im weiteren Verfahren bitten, ob einerseits eine generelle, ggf. prozentual ausgestaltete Freibetragsregelung für Rentenleistungen aus obligatorischen Alterssicherungssystemen in der Grundsicherung sinnvoll sei und andererseits bürokratieärmere Varianten möglich seien. Außerdem empfiehlt der Ausschuss,

- für Bestandsrentner eine schrittweise, nach Jahrgängen gestaffelte Prüfung und Umsetzung der Grundrente zu prüfen,
- zur Ermittlung des Zuschlags für nach persönlichen Entgeltpunkten aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets nach Arbeitsjahren und Zurechnungszeiten für Invalidität ermittelte Renten eine Klarstellung vorzunehmen und
- die Länder in Konzeption und Durchführung der geplanten Evaluation einzubeziehen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* schlägt zudem eine Prüfbite vor, ob bei Neurentnern bei der Einkommensanrechnung das aktuelle zum Rentenbeginn erzielte Einkommen berücksichtigt werden kann.

Der *Finanzausschuss* konzentriert sich in seinen Empfehlungen auf den Mehraufwand für die Finanzbehörden in den Ländern und fordert eine Refinanzierung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands durch den Bund bzw. den Rentenversicherungsträger (z. B. die Kosten der Implementierung sowie Datenbereitstellung und -pflege der Software für das automatisierte Datenabrufverfahren). Angesichts der Möglichkeit, dass die Programmierung nicht termingerecht fertiggestellt

werden kann, wird eine Ermessensregelung vorgeschlagen, um die ersatzweise „händische Erledigung“ von 1,3 Millionen Fällen durch die Finanzämter zu vermeiden.

Außerdem fordert der Ausschuss, die auskömmliche Finanzierung der Grundrente durch den Bund unabhängig von der Umsetzung geplanter steuerlicher Maßnahmen sicherzustellen. Auch die Mehrkosten von Ländern und Kommunen beim Wohngeld und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt seien vom Bund zu kompensieren.

Als „fachfremde“ Empfehlung regt der *Finanzausschuss* an, die Ende letzten Jahres im Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossene Mobilitätsprämie als Steueranrechnungstatbestand auszugestalten. Dadurch sei die Erarbeitung neuer Verfahren entbehrlich. Beantragung, Berechnung sowie Gewährung der Prämie könnten im etablierten Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren erfolgen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* schlägt eine Prüfbite zur Umsetzbarkeit der Freibetragsregelung für die Wohngeldstellen bzw. der Prüfung hierfür zu erfüllender Voraussetzungen vor.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 13: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG)  
- BR-Drucksache 86/20 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Kernziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, bedarfsgerechte Regelungen sowie Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege zu konkretisieren und nachzuschärfen, um Fehlanreize in diesem Leistungsbereich zu reduzieren insbesondere in Fällen, wo dies möglich ist, die Dauer von Beatmung zeitlich zu begrenzen bzw. eine Beatmungsentwöhnung zu erreichen.

Für Minderjährige, für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit einer bestehenden oder in diesem Alter neu auftretenden typischen Erkrankung des Kinder- und Jugendalters sowie für Volljährige soll der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Verkündung des Gesetzes jeweils getrennte Richtlinien erlassen. Darin ist das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen sowie den Anforderung an den besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, an die Zusammenarbeit der Leistungserbringer und deren Qualifikation, an die Verordnung und die Festlegung des Therapieziels sowie die besondere Qualifikation der verordnungsberechtigten Vertragsärzte zu regeln. Die Rolle der Krankenhäuser, im Rahmen des Entlassmanagements oder der Verordnung von Anschlussheilbehandlungen alle Möglichkeiten zur Vermeidung dauerhafter Beatmung auszuschöpfen, soll ebenfalls gestärkt werden. Für volljährige Versicherte werden begrenzte Zuzahlungen wie bei Krankenhausaufenthalten oder niedrigere Eigenanteile als nach geltendem Recht vorgesehen.

Außerklinische Behandlungspflege soll sowohl in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, in besonderen Wohnformen oder -einheiten sowie im eigenen Haushalt bzw. dem der Familie oder sonstigen geeigneten Orten des alltäglichen Lebens der Leistungsberechtigten wie Kindertagesstätten, Schulen oder Werkstätten für behinderte Menschen möglich sein. Dabei ist den Wünschen der Betroffenen zu entsprechen, soweit die medizinische und pflegerische Versorgung unter Berücksichtigung persönlicher, familiärer und örtlicher Umstände dort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann. Dies soll im Rahmen einer persönlichen Begutachtung festgelegt werden, die jährlich oder anlassbezogen auch vorher zu wiederholen ist.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf eine Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes über das Bundesministerium für Gesundheit an den Deutschen Bundestag. Der bis Ende 2026 vorzulegende Bericht soll insbesondere zur Entwicklung des Leistungsgeschehens, aber auch zu Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Kassen und Angaben zu Satzungsleistungen enthalten.

Der Zugang zur geriatrischen Rehabilitation soll vereinfacht und beschleunigt werden: Die Verordnung dieser Leistung erfolgt durch die behandelnden Ärzte. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen soll entfallen. Auch Anschlussrehabilitationen nach Krankenhausaufenthalten sollen in bestimmten Fällen ohne vorherige Überprüfung der Krankenkasse erbracht werden können; für welche Fallkonstellationen dies gelten soll, ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss festzulegen. Für andere Leistungen der medizinischen Rehabilitation sollen die

Krankenkassen von ärztlichen Verordnungen künftig nur noch auf der Grundlage gutachtlicher Stellungnahme des Medizinischen Dienstes abweichen können.

Ist eine vom Patienten gewünschte Rehabilitationseinrichtung teurer als die von der Krankenkasse bestimmte, dann soll er künftig nur noch die Hälfte der Mehrkosten tragen müssen. Die überwiegend einrichtungsindividuellen Versorgungs- und Vergütungsverträge im Bereich der Rehabilitation sollen einheitlicher und transparenter werden. Basis hierfür sollen Rahmenempfehlungen der Krankenkassen und Leistungserbringer auf Bundesebene sein. Nicht zuletzt soll der Grundsatz der Beitragssatzstabilität künftig auf Vergütungsverträge zwischen Krankenkassen und Rehabilitationseinrichtungen keine Anwendung mehr finden, um erforderliche Mehrausgaben der Einrichtungen (z. B. durch Tariferhöhungen) zu refinanzieren.

Die meisten im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (Änderung des SGB V, SGB XI sowie des Krankenhausentgeltgesetzes) sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Lediglich dort, wo Übergangsregelungen notwendig sind, ist ein abweichendes In-Kraft-Treten (36 Monate nach Verkündung) vorgesehen.

## Ergänzende Informationen

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist abzugrenzen von dem aktuellen Thema der Behandlung eventueller schwerer Komplikationen bei der Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus: Dabei handelt es sich um eine klinische, also im Krankenhaus durchgeführte und nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel zeitlich begrenzte Intensivbehandlung mit teilweise, ebenfalls befristetem Beatmungsbedarf, und nicht um eine außerklinische Intensiv- und Beatmungspflege.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Intensivpflege- sowie Beatmungspatienten auffällig gestiegen. Es gab in diesem Zusammenhang auch Anzeichen dafür, dass dies nicht in allen Fällen in der gebotenen Versorgungsqualität oder den individuell ggf. möglichen Therapiezielen der Beatmungsentwöhnung, Rehabilitation bzw. Reduzierung des medizinischen und pflegerischen Bedarfs erfolgte. In ihrer Antwort vom 24.10.2019 auf eine Kleine Anfrage hatte die Bundesregierung den Gesetzgebungsbedarf begründet.<sup>16</sup>

Zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage gab es allerdings einen Referentenentwurf, der im Ergebnis öffentlicher Diskussionen und der üblichen Stellungnahmeverfahren geändert wurde. Dies vor allem angesichts von Befürchtungen in Familien, dass betroffene minder- oder volljährige Kinder nicht mehr zu Hause mit Intensiv- bzw. Beatmungspflege versorgt werden dürfen.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Schwerpunktmäßig beziehen sich die Empfehlungen in Form von Prüfbitten und konkreten Änderungsvorschlägen u. a. auf Folgendes:

- Aufnahme einer Übergangsregelung für die gesonderte Versorgung Pflegebedürftiger im Wachkoma,

---

<sup>16</sup> Zur Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache 19/14487:  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/144/1914487.pdf>

- Einbeziehung von Einrichtungen der Kurzzeitpflege in die Refinanzierungsregelungen,
- Ausgestaltung der weiteren, zeitlich begrenzten Kostenübernahme nach Wegfall des Leistungsanspruchs auf außerklinische Intensivpflege nicht als Satzungs-, sondern als Regelleistung,
- Erteilung einer Kompetenz der Krankenkassen für Vertragsschlüsse zur Unterstützung von Digitalisierung, die elektronische Kommunikation der Leistungserbringer und die Möglichkeit für Krankenkassen oder ihre Verbände, in Regionen mit bestehender oder drohender ärztlicher Unterversorgung zur Direktförderung von Versorgungsinnovationen,
- Berücksichtigung regional unterschiedlicher Kostenstrukturen in Versorgungsverträgen mit Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Einbeziehung und Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenempfehlungen zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege und
- Aufnahme einer Länderöffnungsklausel für die Ansiedlung der Ombudsstelle im Zusammenhang mit dem Ausbildungsfonds gemäß dem Pflegeberufegesetz.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität - BR-Drucksache 87/20 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Vorschläge setzen die legislativen Teile des von der Bundesregierung am 30.10.2019 – als Konsequenz aus dem in Halle am 09.10.2019 verübten Anschlag – beschlossenen Maßnahmenpakets um und zielen auf eine intensivere und effektivere Strafverfolgung insbesondere zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Im Einzelnen:

- **Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung an das Bundeskriminalamt (BKA) – (Netzwerkdurchsetzungsgesetz)**  
 Soziale Netzwerke sollen strafbare Postings zukünftig nicht mehr nur löschen, sondern in bestimmten schweren Fällen (z. B. Bedrohung, Zugänglichmachung kinderpornografischer Inhalte) auch einer beim BKA neu zu errichtenden Zentralstelle melden müssen.
- **Passwörter (Telemediengesetz)**  
 Passwörter sollen von Telemediendiensteanbietern nur unter strengen Voraussetzungen nach einem richterlichen Beschluss herausverlangt werden können.
- **Strafzumessung (§ 46 StGB)**  
 Die Aufzählung der bei ihr in Betracht zu ziehenden Beweggründe und Ziele des Täters soll explizit um antisemitische Tatmotive erweitert werden.
- **Schutz von ärztlichen Notdiensten und Notaufnahmen (§ 115 StGB)**  
 Auf sie soll der – erst vor zwei Jahren verbesserte – Schutz von Rettungskräften im Einsatz ausgedehnt werden.
- **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)**  
 Sie soll künftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung umfassen.
- **Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)**  
 Künftig soll auch die Billigung künftiger schwerer Straftaten erfasst sein, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.
- **Beleidigung (§ 185 StGB)**  
 Wer öffentlich im Netz andere beleidigt, soll künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden können.
- **Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 188 StGB)**  
 Dieser besondere strafrechtliche Schutz soll künftig bis zur kommunalen Ebene reichen.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> *Dieses Ziel verfolgt auch der vom Bundesrat auf Antrag von Rheinland-Pfalz, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern am 29.11.2019 beschlossene und dann beim Deutschen Bundestag eingebrachte „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen“ [BR-Drucksache 418/19 (Beschluss)].*



- **Bedrohung (§ 241 StGB)**  
 Künftig soll nicht nur die Bedrohung mit einem Verbrechen, sondern auch Drohungen gegenüber Betroffenen oder ihnen Nahestehenden mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen mit bedeutendem Wert strafbar sein. Der Strafrahmen (bislang bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) soll bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe betragen.
- **Melderecht**  
 Künftig sollen von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können.

Das Gesetz soll – mit einigen Ausnahmen – jedoch frühestens am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Deutschen Bundestag fand am 17.10.2019 eine Debatte über die „Bekämpfung des Antisemitismus nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle“ vom 09.10.2019 statt, in der der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, prioritär anzugehende Punkte vorstellte.<sup>18</sup>

Bundesminister Horst Seehofer sowie die Innenminister und -senatoren der Länder haben am 18.10.2019 eine gemeinsame Abschlusserklärung<sup>19</sup> zum Anschlag in Halle (Saale) beschlossen, in der u. a. begrüßt wird, dass weitere Strafverschärfungen im Bereich der Hasskriminalität von der Bundesregierung derzeit geprüft werden; es wird etwa eine entsprechende Anpassung von § 188 StGB zum Schutz von Kommunalpolitikern gefordert.<sup>20</sup>

Mit einer Regierungserklärung nahm Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 23.10.2019 im Landtag von Sachsen-Anhalt zu dem Terroranschlag in Halle (Saale) Stellung.<sup>21</sup> Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschloss am gleichen Tag den Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen „Halle mahnt. Rechten Terrorismus stoppen. Antisemitismus, Rassismus und der Verbreitung von Hassideologien mit allen Mitteln des Rechtsstaates entgegenzutreten.“<sup>22</sup> Darin wird u. a. eine konsequentere Strafverfolgung von Straftaten in allen Fällen mit antisemitischem und rassistischem Hintergrund gefordert. Am 24.10.2019 befasste sich der Landtag von Sachsen-Anhalt erneut mit dem Terroranschlag in Halle (Saale).<sup>23</sup> Am 20.11.2019 beschloss er die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.<sup>24</sup>

Die Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder (MPK) vom 23. bis 25.10.2019 fasste zum Schutz der Synagogen und anderer jüdischer Einrichtungen und stärkeren Bekämpfung des

---

<sup>18</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 2): <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19118.pdf>

<sup>19</sup> Zur Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren

<sup>20</sup> Siehe Fußnote 17

<sup>21</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 23.10.2019 (dort TOP 1):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/082stzq.pdf#page=3>

<sup>22</sup> Zum Beschluss in LT-Drucksache 7/5137:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d5137vbs.pdf>

<sup>23</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 24.10.2019 (dort TOP 1 und TOP 5):

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/plenum/wp7/083stzq.pdf>

<sup>24</sup> Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/5307:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d5307vbs.pdf>

Antisemitismus in Deutschland einen Beschluss, in dem u. a. eine dem besonderem Unrechtsgehalt antisemitischer Taten entsprechende spürbare Sanktionierung gefordert und eine Überprüfung der Gesetzeslage auf Ebene der Strafzumessung für erforderlich gehalten wird.<sup>25</sup> Die Bundesregierung hat am 30.10.2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechts- extremismus und der Hasskriminalität beschlossen.<sup>26</sup>

Am 29.11.2019 hatte der Bundesrat auf Antrag mehrerer Länder, darunter Sachsen-Anhalt, die Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zur Änderung des StGB beschlossen, mit dem die explizite Berücksichtigung antisemitischer Beweggründe bei der Straf- zumessung vorgeschlagen wurde [siehe BR-Drucksache 498/19 (Beschluss)].

Für 2019 wurden (Stand: 22.01.2020) 1.451 politisch motivierte Straftaten mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger und/ oder Mandatsträger“ durch die Länder gemeldet (siehe Antwort von Staats- sekretär Hans-Georg Engelke vom 31.01.2020 auf eine entsprechende schriftliche Frage von MdB Gökay Akbulut).<sup>27</sup> Zu Angriffen auf Kommunalpolitiker in Sachsen-Anhalt wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage von MdL Sebastian Striegel vom 05.03.2020 hingewiesen.<sup>28</sup>

Der Deutsche Bundestag führte am 05.03.2020 aus Anlass des Anschlages von Hanau eine Debatte zu dem Thema „Rechtsextremismus und Hass entschieden bekämpfen – Konsequenzen aus den rechtsterroristischen Morden von Hanau“ durch.<sup>29</sup>

Am 12.03.20 beriet der Deutsche Bundestag den gleichlautenden Gesetzentwurf der Koalitions- fraktionen von CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (BT-Drucksache 19/17741).<sup>30</sup>

Zum Gesetzentwurf insgesamt, den mit ihm verbundenen Kosten und dem Pro und Contra hin- sichtlich einer Meldepflicht der sozialen Netzwerke siehe Deutsche Richterzeitung, Heft 03/20, Seiten 84 bis 87 und 92 f.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Hervorzuheben sind dabei sein (zusammen mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*) geäußertes Plädoyer für die Statuierung des Marktortprinzips auf nationaler Ebene zur Erfüllung von Auskunftspflichten der Anbieter von Telemediendiensten gegenüber den Strafverfolgungsbe- hörden und seine Bitte um Überprüfung der Schätzung der für die Landesjustizbehörden zu er- wartenden Kosten.

<sup>25</sup> Zum MPK-Beschluss (dort TOP 4):

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-ministerpraesidentenkonferenz-vom-25-oktober-2019/#4>

<sup>26</sup> Zur Pressemitteilung des BMJV vom 30.10.2019 sowie zum Maßnahmenpaket:

[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/103019\\_Massnahmenpaket.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/103019_Massnahmenpaket.html)

<sup>27</sup> Zur Antwort in BT-Drucksache 19/17044 (dort Seite 7):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/170/1917044.pdf>

<sup>28</sup> Zur Antwort in LT-Drucksache 7/5866:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d5866gak.pdf>

<sup>29</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 8):

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19149.pdf>

<sup>30</sup> Zur Pressemeldung des Deutschen Bundestages:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw11-de-rechtsextremismus-685582>  
zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 7a):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19152.pdf#P.18925>

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, die Aufnahme von frauenfeindlichen Tatmotiven bei der Strafzumessung; zudem bittet er um Prüfung einer Ergänzung um weitere, insbesondere sexistische Motive. Bei § 126 StGB sollen außerdem die Delikte zu sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung sowie Vergewaltigung aufgenommen werden.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu bitten, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Kostenschätzung im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten des Gesetzesvorhabens für die Landesjustizbehörden überprüft wird. Zudem soll der Bundesrat darauf hinweisen, dass neben den Mehrkosten im justiziellen Kernbereich auch mit Mehrkosten für die Länder im Polizeibereich zu rechnen ist, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen sind und in der Kostenschätzung des Bundes noch berücksichtigt werden sollten.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt, das Verfahren für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister zu erleichtern. Auch beim Auskunftsverfahren für Passwörter und Zugangsdaten will er die Hürden, die im Gesetzentwurf wie bei technischer Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung vorgesehen sind, absenken. Schließlich fordert er, dass Meldungen und Löschungen von rechtswidrigen Inhalten nicht nur von Anbietern sozialer Medien, sondern auch von Anbietern von Spieleplattformen und im Zusammenhang mit Messenger-Funktionen durchgeführt werden müssen; zudem soll eine Pflicht für Anbieter sozialer Netzwerke und für Anbieter von Spieleplattformen eingeführt werden, die Nutzer bei der Registrierung durch Erhebung von Name, Anschrift und Geburtsdatum zu identifizieren.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, im Netzwerkdurchsetzungsgesetz eine Ausweitung der Pflicht zur Information über die Möglichkeit der Strafanzeige und ggf. eines erforderlichen Strafantrags zu verlangen. Zudem empfiehlt er um Prüfung zu bitten, ob das vorgeschlagene Verfahren zur Einführung einer Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke an das BKA zwingend notwendig und angemessen ist oder durch mildere Maßnahmen ersetzt werden kann. Schließlich soll die Frist für das In-Kraft-Treten der Meldeverfahren auf zehn Monate verlängert werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

## **TOP 21: Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften**

### **- BR-Drucksache 98/20 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Verordnung dient der Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2018.<sup>31</sup> Das Urteil beendete ein Vertragsverletzungsverfahren, in dem die Europäische Kommission (nachfolgend KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (nachfolgend EG-Nitratrichtlinie) Klage erhoben hat. Der EuGH gab der KOM Recht, die beanstandete, dass die Nitratwerte im Grundwasser in Deutschland zu hoch sind. Ein Monitoring hatte ergeben, dass bei rund 30 Prozent der Messstellen in Deutschland, in deren Einzugsbereich die landwirtschaftliche Nutzung dominiert, der Schwellenwert von 50 Milligramm je Liter überschritten wird.

Verursacht wird die Nitratbelastung der Gewässer vornehmlich durch Stickstoffdünger. Stickstoffdünger ist Dünger, der den Pflanzen das Hauptnährelement Stickstoff zur Verfügung stellt. Pflanzen nehmen Stickstoff überwiegend als Nitrat auf. Durch die Mineralisierung, dem Abbau der organischen Substanz durch Mikroorganismen, werden alle Stickstoffverbindungen im Boden zu Nitrat umgebaut. Wird mehr Dünger aufgebracht, als die Pflanzen aufnehmen können, so sickert das Nitrat ins Grundwasser oder wird in die Luft als Ammoniak ausgetragen. Auch Ammoniak wird am Ende jedoch in den Boden eingetragen und zu Nitrat umgewandelt.

Im Fokus der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Nitratreintrags stehen Dünger, die Stickstoff und Phosphor enthalten. Gülle, die hauptsächlich aus Urin und Kot landwirtschaftlicher Nutztiere besteht, enthält z. B. einen hohen Anteil an Stickstoff, Phosphor und Kalium. Jauche enthält einen höheren Anteil an flüssigen Exkrementen als Gülle. Beides wird als Wirtschaftsdünger bezeichnet und kommt in der Landwirtschaft häufig zum Einsatz, da auf diesem Wege die Abfallstoffe aus der Tierhaltung verwertet werden können. Stickstoff ist aber z. B. auch in Mineraldüngern oder Sekundärrohstoffdüngern enthalten.

Die zulässige Düngemenge wird über den Düngebedarfswert ermittelt, in dem verschiedene Parameter Berücksichtigung finden, wie z. B. der Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes, die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen, der Kalk- und Humusgehalt des Bodens, sowie die Anbaubedingungen, die die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussen.

Die vorliegende Verordnung soll die seit 2017 geltende Düngeverordnung ändern und enthält zahlreiche Maßnahmen, die den Nitratreintrag ins Grundwasser sowohl bundesweit als auch über zusätzliche Maßnahmen in den besonders belasteten Gebieten weiter verringern sollen. Sie beruhen auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis sowie auf aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen.

---

<sup>31</sup> *Zum EuGH-Urteil des EuGH (Rechtssache C-543/16):*  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203231&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Folgende bundesweit geltende Maßnahmen sind z. B. vorgesehen:

- Die Möglichkeit der Herbsdüngung wird eingeschränkt, ebenso die Düngung mit Festmist von Huf- und Klautieren bei gefrorenen Böden. Die Sperrfristen bei der Winterdüngung werden verlängert.
- Die Abstandsregelungen zu Gewässern für das Ausbringen von Dünger in Hanglagen werden erweitert.
- Die Düngemöglichkeit für Flächen in Hanglagen, die in der Nähe von Gewässern liegen, wird eingeschränkt.
- Die Einarbeitungszeit für flüssigen Wirtschaftsdünger wird auf eine Stunde verkürzt. Damit wird verhindert, dass Ammoniakemissionen entstehen, die zu Stickstoffeinträgen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.
- Der bisher erforderliche Nährstoffvergleich, der lediglich einen Überblick über die Summe der Zu- und Abflüsse von Nährstoffen (hauptsächlich Stickstoff) ermöglicht, wird durch eine schlagbezogene Aufzeichnungspflicht ersetzt. Das bedeutet, dass für jedes Feld jede Düngung einzeln durch die tatsächlich ausgebrachte Düngemenge zu dokumentieren ist. Zudem werden für den Fall des Überschreitens der zulässigen Mengen Sanktionen in Form von Geldbußen eingeführt.

Folgende Maßnahmen sind in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten u. a. künftig zu ergreifen:

- Die zulässige Höchstmenge für Stickstoffdünger wird für diese Gebiete um 20 Prozent niedriger als der ermittelte Bedarf angesetzt. Dabei ist der Durchschnitt der Flächen, die der Betrieb bewirtschaftet, maßgebend. Ausnahmen sind z. B. für den Ökolandbau möglich.
- Es wird eine schlagbezogene Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemittel von 170 Kilogramm Nitrat je Hektar eingeführt. „Schlagbezogen“ bedeutet, dass die Obergrenze hier für jedes Feld einzeln und nicht z. B. der Durchschnitt aller von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschafteten Flächen herangezogen wird.
- Die Düngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Herbst ist verboten. Für Winterraps sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Die Stickstoffdüngung von Aussaaten oder Pflanzungen nach dem 01.02. wird an die Bedingung des vorherigen Anbaus von Zwischenfrüchten geknüpft. Die Verbotsfristen für die Winterdüngung mit Festmist oder Kompost werden im Vergleich zu normal belasteten Gebieten verlängert.
- Die zulässige Menge für flüssigen organischen Dünger auf Grünland im Herbst wird auf 60 Kilogramm Nitrat je Hektar beschränkt.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die EG-Nitratrichtlinie sieht vor, dass verstärkte und zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Eintrags von Nährstoffen wie Stickstoff ergriffen werden müssen, sobald deutlich wird, dass die bis dahin ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um eine deutliche Verminderung der Gewässerbelastung zu erreichen. Dies hat Deutschland versäumt und muss daher schnellstmöglich handeln.

Auch hat der EuGH in seinem Urteil festgestellt, dass einige Regelungen der Düngeverordnung nicht den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie entsprechen. Das Urteil des EuGH bezieht sich auf die Düngeverordnung von 2006, daraus ergibt sich aber dringender Überarbeitungsbedarf auch für die Düngeverordnung von 2017. Da mit der Düngeverordnung von 2017 nur einige, aber nicht alle Kritikpunkte aus dem Urteil des EuGH behoben wurden, ist zur vollständigen Urteilsumsetzung eine erneute Anpassung der Düngeverordnung notwendig. Die Vorgaben des Urteils müssen vollständig und zügig umgesetzt werden. Nur so können die mit dem am 26.07.2019 durch Zustellung des Mahnschreibens eingeleiteten Zweitverfahren drohenden Strafzahlungen in Höhe von mindestens 11,8 Millionen Euro sowie das Zwangsgeld von bis zu 857.000 Euro pro Tag bis zur Beendigung des Verstoßes noch vermieden werden. Zur vollständigen Umsetzung des Urteils des EuGH ist es auch erforderlich, Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen. Mit den Änderungen im WHG soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer grenzen und die eine besondere Hangneigung aufweisen, die Abschwemmung von Düngemitteln verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes der Bundesregierung (BR-Drucksache 131/20, TOP 16) hingewiesen.

In der Düngeverordnung von 2017 wurden die Länder verpflichtet, Vorgaben für nitratbelastete Gebiete (so genannte Rote Gebiete) zu machen. Dieser Verpflichtung ist Sachsen-Anhalt nachgekommen. Seit 06.07.2019 ist die „Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ in Kraft. Diese Verordnung regelt die Ausweisung von so genannten nitratgefährdeten Gebieten. Dies sind Gebiete von Grundwasserkörpern, die aufgrund von Nitrat in den schlechten Zustand eingestuft wurden. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung des Grundwasserschutzes. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Ausweisung der Gebietskulisse nach der Methodik der Binnendifferenzierung. Dabei werden die boden-klimatischen Besonderheiten des Landes als mitteldeutsches Trockengebiet mit u. a. geringen Niederschlägen und Sickerwasserraten in einer Risikoanalyse für erhöhte Nitratkonzentrationen im Grundwasser berücksichtigt.

Die von Deutschland vorgenommenen Beschränkungen der Düngung in den Roten Gebieten sind für die KOM nicht ausreichend. Nach der Auffassung der KOM müssen zusätzliche Maßnahmen, wie die Reduzierung der Stickstoffdüngung 20 Prozent unter dem ermittelten Bedarf ergriffen werden. Gegen die Vorgaben der KOM hat sich breiter Widerstand in der Landwirtschaft formiert. Insbesondere die Bewegung „Land schafft Verbindung“ hat in vielen Demonstrationen die Ablehnung der vorliegenden Düngeverordnung durch den Bundesrat gefordert. Insbesondere wird bezweifelt, dass das aktuelle repräsentative Messstellenetz geeignet sei, die Nitratbelastung objektiv dazustellen.<sup>32</sup> Um die Belastungen, die der Landwirtschaft durch den Transformationsprozess und bei der Umsetzung der verschärften Anforderungen der Düngeverordnung auferlegt werden, zu reduzieren, hat der Koalitionsausschuss am 30.01.2020 beschlossen, Landwirte innerhalb von vier Jahren mit 1 Milliarde Euro für Agrarumweltprogramme und Investitionen zu unterstützen (so genannte Bauernmilliarde).<sup>33</sup> Die Bewegung „Land schafft Verbindung“ lehnt die „Bauernmilliarde“ genauso wie die Düngeverordnung ab und will stattdessen, dass das Geld für eventuelle Strafzahlungen verwendet werden soll.

---

<sup>32</sup> Zum Artikel in Nordwest Zeitung online vom 10.03.2020:  
[https://www.nwzonline.de/politik/barsinghausen-land-schafft-verbinding-neue-bauernbewegung-nennt-landvolk-behaebig\\_a\\_50.7.2366010824.html](https://www.nwzonline.de/politik/barsinghausen-land-schafft-verbinding-neue-bauernbewegung-nennt-landvolk-behaebig_a_50.7.2366010824.html)

<sup>33</sup> Zu den Beschlüssen:  
<https://www.cducsu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/koalitionsausschuss-mit-massnahmen-paket>

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages von Sachsen-Anhalt hatte geplant, sich am 23.03.2020 im Rahmen der Selbstbefassung auf Antrag der Regierungskoalition mit der Kritik am Messstellennetz zu befassen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde jedoch die Ausschusssitzung abgesagt.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Zudem empfehlen beide Ausschüsse dem Bundesrat eine EntschlieÙung zu fassen. So soll darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche Anträge für Änderungsmaßgaben von hoher fachlicher Bedeutung nicht gestellt wurden, weil die Bundesregierung die Aussage getroffen hat, dass nur durch Annahme der unveränderten Verordnung ein Zweitverfahren der KOM gegen Deutschland verhindert werden könne. Gleichwohl soll betont werden, dass die vorgelegte Verordnung eine Vielzahl fachlicher Unzulänglichkeiten sowie Vorgaben enthält, die in der vorliegenden Form für die Landwirte und Vollzugsbehörden nur schwer umsetzbar sind. Zusätzlich soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vorliegende Verordnung keine ausreichende Grundlage für das vom Bund der KOM zugesicherte bundeseinheitliche Stickstoff-Wirkungsmonitoring sei. Es werden ergänzende Regelungen gefordert. Darüber hinaus soll die Erarbeitung einer integrierten Stickstoffstrategie gefordert werden. Ausdrücklich soll betont werden, dass der Bund die Verantwortung für die Frage hat, ob die vorgelegte Form der Düngeverordnung für die Aussetzung bzw. mittelfristig Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ausreicht. BegrüÙt werden soll, dass die Bundesregierung angekündigt hat, die Landwirtschaft in Deutschland vor dem Hintergrund der Novellierung des Düngerechts mit 1 Milliarde Euro zu unterstützen. Es wird aber für eine zügige Abwicklung der Hilfe für erforderlich erachtet, umgehend Klarheit über die Voraussetzungen für eine Auszahlung zu erhalten und die Förderbereiche in Abstimmung mit den Ländern klar zu definieren. Außerdem soll der Bund aufgefordert werden, die noch zu erarbeitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Abgrenzung der so genannten Roten Gebiete so rechtzeitig vorzulegen, dass das Plenum des Bundesrates am 03.07.2020 sicher erreicht werden kann.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* weist zudem darauf hin, dass die vorgesehene allgemeine Verwaltungsvorschrift zur zukünftigen Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete in Verantwortung des Bundes zu erstellen sei und mindestens sechs Monate vor dem geforderten In-Kraft-Treten der entsprechend angepassten Länderverordnungen vom Bund fertiggestellt sein müsse, damit den Ländern ein Mindestzeitraum für eine rechtssichere Umsetzung in Landesrecht bleibe.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* fordert darüber hinaus, dass eine neue bundesweit verbindliche Regelung im Sinne einer Nährstoffbilanzierung – vorzugsweise als Hoftorbilanz – im Rahmen des Düngerechts einzuführen sei.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu befinden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**